

Verhalts hat. Ist z. B. der Staatsanwalt der Meinung, daß der Tatbestand des Mordes nicht erfüllt und daher eine Verweisung nicht gerechtfertigt ist, dann muß er sich trotzdem der entgegengesetzten Meinung des allein verantwortlichen Gerichts beugen.

III. Das Urteil erster Instanz

Das Urteil ist der wichtigste staatliche Akt des Strafverfahrens. Es enthält die Entscheidung des Gerichts über die Tat, über Schuld oder Nichtschuld, über Verurteilung oder Freispruch. Neben der Hauptverhandlung ist das Urteil eines der wichtigsten Mittel des Gerichts, um die ihm übertragenen Aufgaben der Strafrechtsprechung zu lösen. Das bedeutet, daß die Urteile der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden dienen müssen. Durch sie gewährleisten die Gerichte den strafrechtlichen Schutz der Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik und erziehen die Bürger im Geiste des Sozialismus.

1. Der Gegenstand der Urteilsfindung

Der Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt (§ 220 Abs. 1 StPO). Über dieses Verhalten, und nur darüber, hat das Gericht nach verantwortungsbewußter Prüfung aller Umstände zu entscheiden. Die Anklage, genauer der auf der Anklage beruhende Eröffnungsbeschluß als die „Grundlage des gerichtlichen Strafverfahrens“ (§176 Abs. 1 StPO) bildet in tatsächlicher Hinsicht den Rahmen der Entscheidungsbefugnis, aber auch der Entscheidungspflicht des Gerichts. Nicht vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Straftaten des Angeklagten können nur dann Gegenstand der Urteilsfindung sein, wenn der Staatsanwalt in der gerichtlichen Hauptverhandlung Nachtragsanklage erhoben hat.¹¹⁹

Nicht gebunden ist das Gericht bei der Urteilsfällung an die Beurteilung der Tat, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt. Es kann den Angeklagten, obwohl es ihn im Eröffnungsbeschluß der Begehung eines bestimmten Verbrechens verdächtig gefunden hat, freisprechen oder nach Hinweis auf die veränderte Rechtslage ein anderes Gesetz als das im Eröffnungsbeschluß genannte anwenden, wenn es die Umstände erfordern.

119. vgl. S. 261 ff. dieses Leitfadens.